

**Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Arbeit und Sozialordnung:
Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung
von Ausländerinnen und Ausländern (Stand: 28.03.2019)**

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz

Der Paritätische bedankt sich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Referentenentwurf eines „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes“ abgeben zu können und nimmt diese gern wahr. Leider betrug die Frist zur Stellungnahme auch zu diesem Gesetzentwurf nur drei Werktage. Um eine sinnvolle Verbändebeteiligung tatsächlich zu gewährleisten, regt der Paritätische an, künftig realistische und angemessene Fristen für die Stellungnahmen vorzusehen.

Zum Hintergrund des Gesetzes

Das „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“ sieht insbesondere Änderungen im SGB III sowie daneben in der Deutschsprachförderverordnung (DeuFöV) und dem AufenthG vor. Mit den Änderungen sollen vor allem folgende Ziele umgesetzt werden:

- Weitgehende Entkoppelung der Leistungen der Ausbildungsförderung im SGB III von ausländerrechtlichen Zusatzvoraussetzungen wie Aufenthaltsstatus oder Voraufenthaltszeiten
- Entfristung der Öffnung bestimmter Leistungen der aktiven Arbeitsförderung für Personen mit Aufenthaltsgestattung bereits während der ersten Monate des Aufenthalts
- Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für einen größeren Personenkreis mit Aufenthaltsgestattung und Duldung
- Anspruch auf Arbeitslosengeld I auch während der Teilnahme an einem Integrationskurs.

Zur Bewertung des Gesetzes

Der Paritätische begrüßt die erklärten Ziele des vorliegenden Referentenentwurfs ausdrücklich. Auch die konkrete Ausgestaltung hält der Paritätische für überwiegend sinnvoll und zielführend.

Aus Sicht des Paritätischen besteht ein erheblicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf, da zum einen zeitlich befristete Sonderregelungen (§ 131 und 132 SGB III) Ende 2019 auslaufen werden und zum anderen die bestehende Rechtslage sich als unübersichtlich, widersprüchlich und inkonsistent herausgestellt hat.¹ Die bislang gültigen gesetzlichen Regelungen stellen im Ergebnis nicht nur ein Integrationshemmnis dar, sondern sie wirken sich auch kontraproduktiv in Bezug auf die Sicherung der Fachkräftebasis aus.

Trotz der grundsätzlich positiven Bewertung regt der Paritätische an, einige Regelungen des vorliegenden Referentenentwurfs zu korrigieren bzw. zu ergänzen:

- **Die frühzeitige Arbeitsförderung sollte für alle Personen mit Aufenthaltsgestattung eröffnet werden.**
Die Einschränkung auf Menschen mit zu erwartender „guter Bleibeperspektive“ sollte gestrichen werden. Dieses Kriterium – zumal gesetzlich nicht konkretisiert – hat sich in der Praxis als ungeeignet erwiesen und entspricht keiner realitätsgerechten Prognose. Die Bleibeperspektive kann im Vorfeld kaum prognostiziert werden (erst Recht nicht allein aufgrund einer statistischen Anerkennungswahrscheinlichkeit durch das BAMF) und sollte daher gestrichen werden. Andernfalls droht eine Arbeitsmarktintegration vieler Menschen verhindert zu werden, obwohl sie langfristig in Deutschland leben werden.
- **Der Ausschluss von Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe für Personen mit Aufenthaltsgestattung sollte gestrichen werden.**
Stattdessen sollte ein Anspruch auf BAB wie für Personen mit Duldung eingeführt werden. Warum Gestattete kategorisch von BAB-Leistungen ausgeschlossen und auf das Sondersystem des AsylbLG verwiesen werden sollen, erschließt sich systematisch und logisch nicht. Zudem würde die im Referentenentwurf angedachte Regelung nur bei gleichzeitiger Änderung des AsylbLG funktionieren. Der Paritätische regt daher eine Eingliederung auch dieser Personengruppe in die Regelförderung der BAB an. Zumindest sollte jedoch die geplante Änderung von § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 AsylbLG aus dem parallel verhandelten „3. Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“

¹ Siehe hierzu auch die 100-seitige [Paritätische Handreichung](#) „Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte“

herausgelöst und in das „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“ integriert werden, um einen Gleichlauf der beiden Regelungen zu gewährleisten.

- **Die Förderung einer außerbetrieblichen Berufsausbildung sollte nicht neuen Ausschlüssen unterworfen, sondern stattdessen geöffnet werden.**

Der Zugang zu BaE soll nach den vorliegenden Plänen weiterhin von einer Vielzahl (neuer) ausländerrechtlicher Sonder- und Zusatzvoraussetzungen abhängig sein. Dies würde für einige Gruppen (z. B. Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung) sogar eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage bedeuten. Das ist aus Sicht des Paritätischen weder sinnvoll noch nachvollziehbar. Darüber hinaus ist die geplante Norm zur BaE derart unübersichtlich und komplex, dass sie in der Praxis kaum handhabbar sein dürfte. Nach unserer Überzeugung ist die geplante Regelung außerdem für bestimmte Gruppen von Unionsbürger*innen europarechtlich nicht zulässig.

- **Auch die Integrationskurse sollten geöffnet werden.**

Die Öffnung der Angebote zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung für weitere Gruppen von Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung ist sinnvoll und notwendig. Der Paritätische regt jedoch an, dass eine entsprechende Öffnung auch hinsichtlich der Integrationskurse umgesetzt wird, da der Integrationskurs in der Regel Voraussetzung für die berufsbezogene Deutschsprachförderung ist.

- **Auch die Förderung einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums durch BAföG sollte von ausländerrechtlichen Zusatzvoraussetzungen ausgenommen werden.**

Die weitgehende Streichung von ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen in der Ausbildungsförderung des SGB III während betrieblicher Berufsausbildungen ist notwendig und sinnvoll. Ein vergleichbarer Handlungsbedarf besteht für die Ausbildungsförderung nach BAföG während schulischer Berufsausbildungen oder während Studium. Der Paritätische bittet die Bundesregierung daher, auch § 8 BAföG entsprechend zu ändern.

Zu den wesentlichen Änderungen im Einzelnen:

Art. 1 Nr. 2: § 39a SGB III „Frühzeitige Integration von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung“

Mit dem neuen § 39a SGB III soll die bislang geltende Sonderregelung des § 131 SGB III entfristet und dauerhaft verankert werden. Damit soll gewährleistet sein, dass bereits während der Zeit, in der aufgrund der Unterbringung in einer Landesaufnahmeeinrichtung keine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden darf, bestimmte Leistungen der aktiven Arbeitsförderung erbracht werden können. Dies wird zukünftig eine deutlich größere Rolle spielen, da bereits jetzt in einigen Bundesländern die Unterbringung in Landeseinrichtungen auf bis zu zwei Jahre verlängert worden ist und zu-

sätzlich auch auf Bundesebene vorgesehen ist, die Landesunterbringung flächendeckend auf 18 Monate auszuweiten („Anker-Zentren“). Während dieser Zeit besteht auch ein Arbeitsverbot gem. § 61 AsylG.

Personen mit Aufenthaltsgestattung, bei denen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten“ ist, sollen trotz Arbeitsverbots aufgrund der Landesunterbringung weiterhin einen frühzeitigen Zugang zu folgenden Leistungen haben: Potenzialanalyse (§ 37), Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44), Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45).

Wie bisher soll die frühzeitige Arbeitsförderung nur dann eröffnet sein, wenn bei den Personen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten“ sei. Der Paritätische hält diese Voraussetzung als Zugangskriterium für ungeeignet und regt an, diese zu streichen. In der bisherigen Praxis hat nach Auffassung der Bundesregierung die vorausgesetzte „gute Bleibeperspektive“ bei Menschen aus den Herkunftstaaten Syrien, Iran, Irak, Eritrea und Somalia bestanden, da bei diesen Personen eine Gesamtschutzquote im Asylverfahren bei mindestens 50 Prozent bestehe (was im Jahr 2018 indes teilweise nicht mehr der Fall war). Eine solche Interpretation steht bereits erkennbar im Widerspruch zu der gesetzlichen Vermutung, dass ausdrücklich nur bei Personen aus „sicheren Herkunftstaaten“ *keine* gute Bleibeperspektive anzunehmen sei.

Darüber hinaus berücksichtigt eine derart schematische Beurteilung nicht die individuelle „Bleibeperspektive“ aufgrund asylverfahrensunabhängiger Kriterien (wie etwa Aufnahme einer Ausbildung, familiäre Bindungen, Abschiebungshindernisse aus gesundheitlichen Gründen, längerfristige Unmöglichkeit der Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, Möglichkeiten eines „Spurwechsels“ in den familiären oder humanitären Aufenthalt). Die Folge ist: Ein erheblicher Teil von Asylsuchenden erhält über Monate oder sogar Jahre hinweg keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Arbeitsförderungsleistungen, obwohl im Ergebnis eine „gute Bleibeperspektive“ besteht, die aber zu Unrecht im Vorfeld nicht prognostiziert worden ist. Dies verhindert Integration - letztlich auch die Möglichkeit seinen Lebensunterhalt eigenständig zu erwirtschaften - und ist zudem auch noch kontraproduktiv hinsichtlich der erforderlichen Sicherung der Fachkräftebasis. Weiterhin dient eine frühzeitige Förderung auch der Prävention von Langzeitarbeitslosigkeit.

Der Paritätische regt daher an, die Formulierung „wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ zu streichen.

Art. 1 Nr. 8: § 52 Abs. 2 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Die geplante Regelung entkoppelt die Förderung durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen weitgehend von ausländerrechtlichen Zusatzvoraussetzungen oder Voraufenthaltszeiten. Dies ist sinnvoll und notwendig. Einzige Ausnahme bilden Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung, die erst nach 15-monatiger Voraufenthaltszeit einen Anspruch auf die Förderung haben sollen.

Während dies für Personen mit Duldung eine wesentliche Verbesserung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage darstellt, ist dies für einige Personen mit Gestattung eine Verschlechterung gegenüber dem jetzigen § 132 Abs. 1 SGB III, der bei „guter Bleibeperspektive“ bereits nach drei Monaten eine BvB-Förderung vorsieht.

Der Paritätische regt daher an, die Voraussetzung einer Voraufenthaltszeit zu streichen oder jedenfalls deutlich zu verkürzen, zumal sich aufgrund der Regelungen zur Landesunterbringung und dem daraus folgenden Arbeitsverbot ohnehin monatelange Wartefristen ergeben. Diese in bestimmten Fällen künstlich noch zu verlängern, obwohl in zahlreichen Fällen auch noch eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit besteht, hält der Paritätische nicht für sinnvoll.

Daneben hält der Paritätische auch die kumulative Voraussetzung von Sprachkenntnissen *und* schulischen Kenntnissen für problematisch: Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme umfasst vielfach auch das Nachholen eines Schulabschlusses und den Erwerb von Sprachkenntnissen. Andererseits können einige Betroffene mit Fluchthintergrund keine Nachweise über ihre bisherige Schullaufbahn erbringen. Es ist daher nicht nachvollziehbar, bereits vor Beginn der BvB Ergebnisse vorweisen zu müssen, die erst während der BvB vermittelt werden sollen.

Der Paritätische regt daher an, den geplanten Absatz 2 Nr. 2 zu streichen.

Art. 1 Nr. 10: § 56 Abs. 2 SGB III (BAB während berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen oder der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung)

Der Zugang zu BAB-Leistungen während BvB-Maßnahme wird von ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen befreit. Somit haben künftig auch Personen mit einer Duldung Anspruch auf BAB während BvB, was bislang erst nach sechs Jahren Voraufenthalt (gem. § 132 Abs. 2 SGB III) bzw. mehrjähriger Vorbeschäftigungszeit (gem. § 59 Abs. 3 SGB III) der Fall war.

Deutlich schlechter ist die geplante Regelung für Personen mit Aufenthaltsgestattung: Sie sollen auch künftig keinen Anspruch auf BAB erhalten. Stattdessen werden sie auf Leistungen des Sondersystems AsylbLG verwiesen. Dies erschließt sich sys-

tematisch und logisch jedoch nicht. Zudem funktioniert die geplante Regelung nur bei gleichzeitiger Änderung von § 2 AsylbLG.

Der Paritätische regt stattdessen eine Eingliederung auch dieser Personengruppe in die Regelförderung der BAB an. Zudem sollte die geplante Änderung von § 2 AsylbLG aus dem parallel verhandelten „3. Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ herausgelöst und in das „Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz“ integriert werden, um einen Gleichlauf der beiden Regelungen zu gewährleisten.

Der Paritätische schlägt daher eine Streichung des geplanten § 56 Abs. 2 Satz 3 SGB III vor.

Art. 1 Nr. 11: Streichung § 59 SGB III (Entkoppelung der BAB von ausländerrechtlichen Zusatzvoraussetzungen)

Durch die Streichung des bisherigen § 59 SGB III wird der Zugang zu BAB während einer Berufsausbildung (fast) vollständig von ausländerrechtlichen Zusatzvoraussetzungen befreit. Somit werden künftig beispielsweise auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17, § 36 oder § 38a AufenthG einen Anspruch auf BAB besitzen. Dies ist von erheblicher Bedeutung und ausdrücklich zu begrüßen. Auch für Unionsbürger*innen in Ausbildung wird nun ein Anspruch auf BAB bestehen, was bislang in bestimmten Konstellationen nicht der Fall war. Damit wird diesbezüglich auch ein offensichtlich unionsrechtswidriger Zustand korrigiert.

Der Paritätische begrüßt diesen Systemwechsel ausdrücklich.

Art. 1 Nr. 12: § 60 Abs. 3 SGB III: BAB für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung

In § 60 Abs. 3 SGB III sollen die künftig einzigen Fälle mit ausländerrechtlichen Spezialvoraussetzungen für BAB geregelt werden:

Danach soll für Personen mit Aufenthaltsgestattung während einer betrieblichen Berufsausbildung *kein* Anspruch auf BAB bestehen. Stattdessen wird dieser Personenkreis auf AsylbLG-Leistungen verwiesen: innerhalb der ersten 15 Monate auf Grundleistungen nach § 3 / 3a AsylbLG und nach mehr als 15 Monaten Aufenthalt auf die Analogleistungen gem. § 2 AsylbLG.

Den Ausschluss vom Regelsystem der BAB-Förderung hält der Paritätische weder für nachvollziehbar, noch für notwendig und schlägt vor, diesen zu streichen. Auch Gestattete sollten stattdessen in das Regelsystem integriert werden – zumal schon aufgrund der Ausbildung selbst in aller Regel eine gute Bleibeperspektive angenom-

men werden kann. Hierauf weist auch die Gesetzesbegründung ausdrücklich hin (Begründung zu Art. 1 Nr. 12c). Es macht erkennbar keinen Sinn, einen Personenkreis aus einer Regelförderung auszuschließen und einem Sondersystem zuzuweisen, obwohl dieser Personenkreis – auch aus Sicht des BMAS – langfristig oder sogar dauerhaft in Deutschland leben wird.

Die Schließung der Förderlücke über § 2 AsylbLG funktioniert zudem nur, wenn die geplanten Änderungen in § 2 AsylbLG (3. Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes) tatsächlich zeitgleich in Kraft treten. Auf die Ausführungen zu Nr. 10 wird verwiesen, siehe Seite 5.

Für Personen mit Duldung soll erst nach 15 Monaten geduldetem, gestattetem oder erlaubtem Voraufenthalt ein Anspruch auf BAB-Leistungen bestehen. Dies entspricht zwar der bisherigen Rechtslage, ist aber problematisch. Denn aufgrund der im „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ geplanten Einführung der „Bescheinigung über die vollziehbare Ausreisepflicht“ – ein Papier unterhalb der Duldung – besteht die Gefahr, dass die Voraufenthaltszeiten mit dieser „Duldung light“ nicht mehr als geduldeter Aufenthalt angerechnet werden. In diesem Fall wäre auch nach 15 Monaten Aufenthalt kein Zugang auf BAB gegeben, obwohl mittlerweile eine (Ausbildungs-)Duldung erteilt worden ist.

Der Paritätische schlägt daher vor, § 60 Abs. 3 SGB III zu streichen.

Art. 1 Nr. 14c: § 75 Abs. 3 SGB III (Erweiterung der Leistungsberechtigten für Ausbildungsbegleitende Hilfen)

Die Änderung sieht eine von ausländerrechtlichen Fragen unabhängige Ausweitung des leistungsberechtigten Personenkreises für ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) vor. Dies gilt laut Gesetzesbegründung insbesondere für den Fall, dass es sich nicht um eine erste Berufsausbildung handelt. Zum anderen muss für die Unterstützung mit ausbildungsbegleitenden Hilfen nach der vorzeitigen Lösung eines Berufsausbildungsverhältnisses oder der erfolgreichen Beendigung der Berufsausbildung der junge Mensch nicht mehr lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sein.

Der Paritätische begrüßt diese Änderung.

Art. 1 Nr. 16: § 78 SGB III (Streichung ausländerrechtlicher Sondervoraussetzungen)

Durch die vorgesehene Streichung von § 78 SGB III werden die ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen für den Zugang zu ausbildungsbegleitenden Hilfen vollständig gestrichen. Bislang waren diese über den Verweis auf § 59 SGB III in § 78 Abs. 3

enthalten. Die allgemeinen Voraussetzungen für abH werden in § 75 SGB III integriert.

Der Paritätische begrüßt diese Änderung ausdrücklich.

Art. 1 Nr. 15c: Änderung von § 76 Abs. 6 SGB III (außerbetriebliche Berufsausbildung)

In § 76 Abs. 6 SGB III sollen neu formulierte ausländerrechtliche Sondervoraussetzungen für die Förderung im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) eingeführt werden. Die Norm ist weitgehend am Wortlaut des § 7 Abs. 1 Satz 2ff. SGB II orientiert: Eine außerbetriebliche Berufsausbildung soll prinzipiell für ausländische Staatsangehörige nur gefördert werden können, wenn ausländerrechtlich auch ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen besteht.

Die vorgesehene Formulierung des § 76 Abs. 6 SGB III ist zu komplex und damit unverständlich und in der Anwendung fehleranfällig.

Zudem verschlechtert sie für Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung gegenüber der jetzigen Rechtslage den Zugang zu BaE: Bislang war für Gestattete und Geduldete sowie z. B. für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 wegen des Krieges im Heimatland eine Förderung im Rahmen von BaE zumindest nach der Auffangnorm des § 59 Abs. 3 SGB III möglich (nach bestimmten Voraufenthalts- und Beschäftigungszeiten). Nach der Neuregelung wäre dies jedoch ausgeschlossen, da es sich dem Grunde nach um nach AsylbLG leistungsberechtigte Personenkreise handelt. Die Auffangnorm des § 59 Abs. 3 SGB III soll hingegen gestrichen werden.

Darüber hinaus dürfte der Ausschluss von Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 von der BaE-Förderung europarechtlich nicht haltbar sein. Das Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 garantiert nämlich unionsrechtlich den Anspruch, *„unter den gleichen Bedingungen wie die Staatsangehörigen dieses Mitgliedstaats am allgemeinen Unterricht sowie an der Lehrlings- und Berufsausbildung teil(zu)nehmen.“* Dies ist durch den BaE-Ausschluss jedoch offensichtlich nicht erfüllt. Die unionsrechtliche „Ermächtigung“, für nicht erwerbstätige Personen gem. Art. 24 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie bestimmte Leistungen auszuschießen, ist für Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 zudem nicht anwendbar, da es sich um ein eigenständiges, von der Unionsbürgerrichtlinie unabhängiges Aufenthaltsrecht handelt. Aufgrund dessen haben zahlreiche Sozialgerichte bereits den SGB-II-Ausschluss für diesen Personenkreis als europarechtswidrig eingestuft. Gegenwärtig liegt dem EuGH diese Frage als Vorabentschei-

dersuchen vor (LSG NRW, Beschluss vom 14.02.2019 - L 19 AS 1104/18.) Der BaE-Ausschluss für Unionsbürger*innen mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 ist vor diesem Hintergrund nicht unionsrechtskonform.

Hinzu kommt, dass für die Prüfung eines BaE-Anspruchs auch die Prüfung der Freizügigkeitsvoraussetzungen an die Arbeitsagenturen „outgesourct“ wird. Diese sind hierfür jedoch weder qualifiziert noch zuständig. Aus diesen Gründen sind unnötige Fehlentscheidungen vorprogrammiert. Die geplante Regelung ist nicht praxistauglich.

Der Paritätische regt daher an, den geplanten § 76 Abs. 6 SGB III zu streichen.

Art. 1 Nr. 18b und c: Änderung von § 130 SGB III (Assistierte Ausbildung)

In § 130 Abs. 1 SGB III soll die Förderung im Rahmen einer Assistierte Ausbildung vollständig von ausländerrechtlichen Sonderregelungen befreit werden.

Dies begrüßt der Paritätische ausdrücklich.

Allerdings sollen in § 130 Abs. 2a SGB III für Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung während der *ausbildungsvorbereitenden Phase* weiterhin Einschränkungen gelten: Wie für die Förderung im Rahmen einer BvB-Maßnahme müssen sie einen mindestens 15-monatigen Voraufenthalt erfüllen und zusätzlich sowohl schulische als auch Sprachkenntnisse nachweisen können, die einen erfolgreichen Übergang in die Ausbildung erwarten lassen.

Der Paritätische regt an, diese Sondervoraussetzungen aus den bereits unter den Anmerkungen zu Art. 1 Nr. 8 formulierten Argumenten zu streichen, siehe Seite 5.

Art. 1 Nr. 21: Änderung in § 139 Abs. 1 SGB III (Alg-I-Anspruch auch während Integrationskurs)

Es soll klargestellt werden, dass auch während der Teilnahme an einem Integrationskurs oder einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung weiterhin ein Anspruch auf Alg-I-Leistungen besteht, wenn der Kurs jeweils für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist. Bislang wurde bei Alg-I-Leistungsbeziehenden bei Teilnahme an einem Vollzeit-Sprachkurs mit Verweis auf die mangelnde Verfügbarkeit oftmals die Leistung eingestellt. Dies ist erkennbar kontraproduktiv.

Der Paritätische begrüßt daher diese Änderung.

Art. 1 Nr. 24: Neuer § 448 SGB III (Übergangsregelung)

In § 448 SGB III soll eine Übergangsregelung eingeführt werden für Personen mit Aufenthaltsgestattung, die bis Ende 2019 eine Ausbildung aufnehmen, für die entsprechend § 132 Abs. 1 Nr. 2 SGB III gelten soll.

Diese Übergangsregelung ist notwendig, da nach der Neuregelung für Personen mit Aufenthaltsgestattung ab 1. August 2019 in keinem Fall mehr Anspruch auf BAB-Förderung bestehen, sondern die Lebensunterhaltssicherung über das AsylbLG erfolgen soll.

Art. 3: Änderung von § 45a Abs. 2 Satz 3 und 4 AufenthG (Öffnung der berufsbezogenen Deutschsprachförderung für Personen mit Aufenthaltsgestattung)

Der Zugang zu den Kursen der berufsbezogenen Deutschförderung soll in § 45a Abs. 2 AufenthG geöffnet werden für alle Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, die bereits seit mindestens sechs Monaten „gestattet“ in Deutschland leben. Ausgeschlossen bleiben weiterhin Menschen mit Aufenthaltsgestattung aus den als „sicher“ erklärten Herkunftsstaaten. Bereits vor sechs Monaten Aufenthalt besteht wie bisher der Zugang zur berufsbezogenen Deutschsprachförderung für Menschen mit Aufenthaltsgestattung, bei denen von einem „rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt“ auszugehen ist.

Der Paritätische begrüßt die Öffnung im Grundsatz, schlägt aber eine Streichung der Voraufenthaltszeit vor. Gerade während der ersten Monate, in denen noch ein Beschäftigungsverbot vorliegt und in der Regel die Pflicht zum Aufenthalt in den Landeseinrichtungen besteht, wäre der frühzeitige Zugang zur Sprachförderung sinnvoll. Falls keine Streichung der Voraufenthaltszeit erfolgen sollte, sollte zumindest eine Klarstellung erfolgen, dass auch Zeiten eines geduldeten oder erlaubten Aufenthalts angerechnet werden.

Art. 4 Nr. 1: § 4 Abs. 1 Satz 2 DeuFöV (Öffnung für Personen mit Duldung)

Bislang besteht ein Zugang zu den DeuFöV-Kursen nur für Personen mit einer Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG. Hierzu zählt auch die Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. als Spezialform der Ermessensduldung. Nach Aussagen der Bundesregierung verfügen nur rund zwei Prozent aller Geduldeten über eine Ermessensduldung, der weit überwiegende Teil der Menschen mit Duldung ist daher bislang von der Sprachförderung ausgeschlossen

Künftig soll darüber hinaus ein Zugang zur Deutschsprachförderung eröffnet werden für Personen mit einer Duldung, die bereits seit drei Monaten „geduldet“ in Deutschland leben und entweder

- ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos bei der Arbeitsagentur gemeldet sind, oder
- in der vorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung sind, oder
- in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder Einstiegsqualifizierung sind, oder
- eine Beschäftigung ausüben, oder
- eine betriebliche Berufsausbildung ausüben.

Der Paritätische begrüßt diese Öffnung für Personen mit einer Duldung. In allen Fällen muss jedoch nach dem Referentenentwurf ein abstrakter Zugang zum Arbeitsmarkt bestehen. Während eines Beschäftigungsverbots können die Voraussetzungen indes nicht erfüllt werden. Um auch während der oft monatelangen Wohnpflicht in den Landeseinrichtungen bereits Sprachkurse absolvieren zu können, sollte hier eine weitergehende Öffnung stattfinden. Zudem sollte die dreimonatige „geduldete“ Voraufenthaltszeit gestrichen werden, um bei einem Wechsel aus einer Aufenthaltsgestattung in eine Duldung nahtlos mit dem Kurs fortfahren zu können.

Art. 4 Nr. 3: § 10 Abs. 1 DeuFöV (Fahrtkostenzuschuss auch bei Alg-I)

Die Möglichkeit zum Fahrtkostenzuschuss auch während des Bezugs von Alg I soll eingeführt werden.

Das ist sinnvoll und wird daher befürwortet.

Art. 4 Nr. 4: § 13 Abs. 2 DeuFöV (Spezialberufssprachkurse für Personen mit Duldung und Gestattung, die vom Integrationskurs ausgeschlossen sind)

Für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung, die keinen Zugang zum Integrationskurs haben, sollen die „Spezialberufskurse“ geöffnet werden. Diese sind auf das Erreichen der Sprachniveaus A2 bzw. B1 ausgerichtet, um die Voraussetzungen für die Teilnahme an den regulären DeuFöV-Kursen zu erfüllen.

Diese Öffnung ist aus Sicht des Paritätischen jedenfalls als „Notlösung“ zu begrüßen. Der Paritätische regt jedoch als bessere Alternative eine vollständige Öffnung der Integrationskurse für alle Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung an, um in diesem Rahmen die Voraussetzung für die DeuFöV-Kurse zu erlangen und zugleich bereits während des Asylverfahrens oder während des Aufenthalts mit Duldung ei-

nen wichtigen Schritt zur gesellschaftlichen Integration und selbstständigen Lebensführung zu machen.

Berlin, den 02. April 2019

Ansprechpartner:

Harald Löhlein, (Abteilungsleiter) almik@paritaet.org

Claudia Karstens (Referentin) mgs@paritaet.org